

ENERGIEWIRTSCHAFT UND REGULIERUNG



Newsletter 2/2020 vom 17. April 2020

Sehr geehrte Leserinnen und Leser, die Auswirkungen der Corona-Krise sind allgegenwärtig. EVUs sind derzeit häufig gezwungen, von den Kunden nicht benötigte Energiemengen am Spotmarkt, ggf. verlustig zu veräußern. Die Liquiditätslage kann dabei durch das Zahlungsmoratorium gefährdet werden und ist daher genau zu beobachten. In diesem Newsletter wollen wir die Auswirkungen dieses Moratoriums auf die Energiewirtschaft näher beleuchten.

Daneben informieren wir wie gewohnt über gesicherte energiewirtschaftliche Neuerungen und Fristen.

Ich wünsche Ihnen eine nutzbringende Lektüre. Viel mehr wünsche ich Ihnen aber, dass Sie und Ihre Familien die derzeitige Krise gesund überstehen.

Freundliche Grüße

Benedikt Kortmüller

Energieversorgungsunternehmen (EVUs): Zahlungsmoratorium verschärft Forderungsausfallrisiken in der Branche

Mit dem inzwischen in Kraft getretenen Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht ist für **private Letztverbraucher und Kleinstunternehmen** ab dem 1. April 2020 ein Zahlungsverweigerungsrecht (Moratorium) eingeführt worden. Bei vorliegenden Zahlungseingüssen aufgrund der Corona-Krise können mit Ausübung des Rechts Zahlungen auf wesentliche zivilrechtliche Dauerschuldverhältnisse, wie z. B. Strom-/Gas-/Trinkwasserlieferverträge, zunächst bis zum 30. Juni 2020 verweigert werden; im Falle einer Verlängerung ggf. bis 30. September 2020.



Betroffene EVUs, denen gegenüber das Leistungsverweigerungsrecht wirksam ausgeübt wird, sind grundsätzlich verpflichtet, ihre Leistung weiterhin zu erbringen und Ansprüche bis zum 30. Juni 2020 (bei Verlängerung ggf. länger) zinslos zu stunden; Maßnahmen wie Kündigungen, Sperren oder Verzugszinsen sind unzulässig. Dies gilt jedoch erst ab dem Zeitpunkt der Ausübung des Leistungsverweigerungsrechts und nicht bei Verträgen, die nach dem 7. März 2020 geschlossen wurden. Nach dem 30. Juni 2020 (bzw. im Falle einer Verlängerung ggf. bis 30. September 2020) können EVUs sämtliche ausstehenden Beträge wieder geltend machen. Zahlungen aus öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnissen, wie z. B.

für Abwasserentsorgung, sind vom Moratorium nicht umfasst, hier gelten ggf. abweichende Regelungen. Kleinstunternehmen sind nach Art. 240 § 2 EGBGB i.V.m. 2003/361/EG Unternehmen mit weniger als zehn Beschäftigten und einem Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme von weniger als 2 Mio. €. Diese Kriterien erfüllen in 2017 laut Statistischem Bundesamt satte **80,4 % aller Unternehmen**.¹ Es ist also zu erwarten, dass ein hoher Anteil der Energiekunden anspruchsberechtigt sein wird.

Problematisch ist hier, dass das Zahlungsverweigerungsrecht nicht für davon besonders betroffene reine Energievertriebe gilt: Während auf der Einnahmen-Seite Zahlungen ggf. bis zu sechs Monate verzögert geltend gemacht werden können, bestehen gegenüber dem Netzbetreiber oder der Finanzverwaltung umfangreiche Zahlungsverpflichtungen wie Abschläge auf Netzentgelte inkl. Messung, Messstellenbetrieb, Konzessionsabgaben, Umlagen (u.a. nach EEG, KWKG, § 19 StromNEV, Biogas) oder Umsatzsteuer-Vorauszahlungen. Auch die Strom- und Energiesteuern sind auf Basis von Vorauszahlungen monatlich an das Hauptzollamt abzuführen. Je nach vertraglichem Commodity-Beschaffungsportfolio (bspw. Bandlieferungsverträge, Vollversorgungsverträge) **müssen Strom- und Erdgasversorger so bis zu 100 % der Endkundenpreise vorverauslagern**, sofern nichts unternommen wird. Obwohl die Insolvenzordnung gesetzlich entschärft wurde, ist es trotzdem wahrscheinlich, dass es in diesem Jahr weitere Insolvenzen von Energievertrieben geben wird, insbesondere sofern das Moratorium bis zum 30. September 2020 verlängert wird. Auch Netzbetreiber werden wohl grds. zur Zahlung der Umlagen an den Übertragungsnetzbetreiber oder der vorgelagerten Netzkosten verpflichtet bleiben.

¹ Quelle: Statistisches Bundesamt, <https://www.destatis.de/DE/Themen/Branchen-Unternehmen/Unternehmen/Kleine-Unternehmen-Mittlere-Unternehmen/Tabellen/wirtschaftsabschnitte-insgesamt.html> (Abruf: 15. April 2020).

Betroffene EVUs sollten einen geordneten Prozess implementieren, mit welchem die durch den Letztverbraucher nachzuweisenden Voraussetzungen eines geltend gemachten Zurückbehaltungsrechts geprüft werden können. Denkbare Nachweise, die von den Betroffenen angefordert werden können, sind Versicherungen an Eides Statt, Bescheinigungen über die Gewährung staatlicher Leistungen, Bescheinigungen des Arbeitgebers oder andere Nachweise über Einkommensausfall. Auch sollte der zulässige Umfang des Zurückbehaltungsrechts geprüft werden (ohne öffentlich-rechtliche Abgaben wie Abwassergebühren, bereits vorliegende Zahlungsrückstände vor dem 8. März 2020 uvm). Auch sind Prozesse vorzuhalten, um rückständige Beträge ab dem 1. Juli 2020 (oder ggf. ab dem 30. September 2020) nachzufordern.

Zur Abmilderung von kurzfristigen Liquiditätsengpässen können zahlreiche steuerliche Maßnahmen beansprucht werden (u.a. Herabsetzung von Umsatzsteuervorauszahlungen, Stundungen). Da das Moratorium im geschäftlichen Verkehr zwischen Unternehmen (B2B) mit Ausnahme bei Kleinunternehmen keine Anwendung findet; sind daneben ggf. vertragliche Regelungen bei höherer Gewalt (force majeure) zu prüfen, um Lösungen mit Geschäftspartnern zu finden.

Stromversorger und Erdgaslieferer: Strom- und Energiesteueranmeldungen sind trotz Krise bis 31. Mai 2020 abzugeben; Steuerbegünstigungsmöglichkeiten sind gefährdet

Energieversorger bleiben auch dann Schuldner der Strom- und Energiesteuer, wenn Zahlungen von Kunden ausbleiben. Die Strom- und Energiesteuergesetze sehen selbst bei einem endgültigen Forderungsausfall keine Regelung für eine Erstattung vor. Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat jedoch mit Schreiben vom 17. März 2020 die Generalzolldirektion und die Hauptzollämter angewiesen, den Steuerpflichtigen angemessen entgegenzukommen. Sofern die Betroffenheit durch die Corona-Krise nachgewiesen werden kann, können Energieversorger die Anpassung von festgesetzten monatlichen Steuervorauszahlungen, Steuerstundungen oder einen Vollstreckungsaufschub beantragen. Wenn bereits absehbar ist, dass der Energieverbrauch der versorgten Kunden aufgrund der Corona-Krise um **mehr als 10 %** sinkt, sollten betroffene Energieversorger ggf. ihre Vorauszahlungen im laufenden Jahr 2020 herabsetzen lassen.

Allerdings müssen Stromversorger bzw. Erdgaslieferer, welche die Steuer für Erdgas und/oder Strom jährlich anmelden, **bis zum 31. Mai 2020** für das abgelaufene Jahr 2019 Steueranmeldungen abgeben und die Steuern grds. **bis zum 25. Juni 2020 entrichten**. Für bis zum 31. Dezember 2020 fällige Steuerbeträge können erheblich von der Krise betroffene Steuerpflichtige eine Stundung beantragen.

Die meisten Steuerentlastungsanträge (zur Erstattung von zuvor gezahlten Steuern) für das Jahr 2019 sind bis spätestens **31. Dezember 2020** beim zuständigen Hauptzollamt zu stellen; möglicherweise sollten die Anträge aber in diesem Jahr schon früher gestellt werden. Dies hat folgenden Hintergrund: Unternehmen, die sich zum Zeitpunkt der Antragstellung in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befinden, wird die Inanspruchnahme von als staatliche Beihilfen anzusehenden Steuerbegünstigungen untersagt (vgl. § 2a Abs. 2 StromStG bzw. § 3b Abs. 2 EnergieStG). Ggf. sollten Unternehmen daher prüfen, welche Begünstigungen sie bis wann noch in Anspruch nehmen können. Sofern ein Unternehmen in Schwierigkeiten gerät, sollte eine Meldung an das zuständige Hauptzollamt mittels Formular 1139 erfolgen.



Energieversorger/ Netzbetreiber/ Eigenversorger/ stromkostenintensive Unternehmen: EEG-Endabrechnungsdaten sind bis zum 31. Mai abzugeben; vorherige Prüfung empfohlen

Die vier Übertragungsnetzbetreiber (ÜNB) haben am 31. März 2020 mitgeteilt, dass sie trotz der Krise an den Fristen zur Ermittlung der EEG-, KWKG- oder § 19 StromNEV-Mengen festhalten. Insbesondere haben Elektrizitätsversorgungsunternehmen bis 31. Mai 2020 bzw. 31. Juli 2020 wie jedes Jahr wesentliche Daten über die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge zur EEG- und KWKG-Abrechnung an die Übertragungsnetzbetreiber zu melden und ggf. zuvor Wirtschaftsprüfern zur Prüfung vorzulegen (vgl. § 74 EEG, § 27 KWKG). Für einige Prüfungsvermerke räumen die ÜNB zwar eine Verschiebung der Fristen zur Einreichung ein (siehe <https://www.netztransparenz.de/>), faktisch entzerrt das aber nicht die Datenerhebung und -prüfung. Abweichungen zwischen den bis zum 31. Mai 2020 bzw. zum 31. Juli 2020 abzugebenden Datenmeldungen zu den Prüfungsvermerken sollten möglichst vermieden werden. Auch das Institut der Wirtschaftsprüfer e.V. (IDW) geht nach einem Schreiben vom 3. April 2020 davon aus, dass die Prüfungen weiterhin fristgerecht vorzunehmen sind.

Gas- und Stromverteilnetzbetreiber: Anträge zur Genehmigung von Kapitalkostenaufschlägen sowie auf Festlegung des Regulierungskontosaldos 2019 sind trotz Krise bis 30. Juni 2020 abzugeben

Netzbetreiber können noch bis zum **30. Juni 2020** Kapitalkosten (Abschreibung, Verzinsung, Steuern) für Plan-Investitionen des Folgejahres 2021 (**Kapitalkostenaufschlag**) beantragen. Daneben sind, ebenfalls zum **30. Juni 2020**, Anträge auf Festlegung des **Regulierungskontosaldos** für das abgelaufene Jahr 2019 zu stellen. Die BNetzA und einige Landesregulierungsbehörden haben sich im Hinblick auf die Krisensituation geäußert, dass die fristgerechte Antragstellung in beiden Fällen erforderlich sei.

KWK-Anlagenbetreiber: Kurzmeldungen

- Um Projektierern einen zeitlichen Puffer zum Abschluss von KWK-Anlagenprojekten einzuräumen, verzichtet die BNetzA bei aktuellen Ausschreibungen auf Förderungen für KWK-Anlagen auf die Veröffentlichung im Internet, um die Realisierungsfrist nicht auszulösen. Da die Nichteinhaltung dieser Frist Pönalen oder den Verlust des Zuschlags nach sich ziehen können, ist dies zu begrüßen. Erfolgreiche und nicht erfolgreiche Bieter werden stattdessen schriftlich informiert. Die BNetzA will die Veröffentlichung der Zuschläge nachholen, wenn sich die aktuelle Lage beruhigt habe. Unternehmen müssen aber ihre Gebote fristgerecht einreichen.
- Voraussichtlich Mitte Juni 2020 soll es eine KWKG-Novelle geben. Ein wesentlicher Bestandteil der Novelle soll dabei die Verlängerung der Förderung durch das KWKG (sowohl für KWK-Anlagen als auch für Wärme-/Kältenetze und Wärme-/Kältespeicher) bis Ende 2029 sein. Über die Neuerungen informieren wir Sie dann wie gewohnt nach Verabschiedung des Gesetzes, voraussichtlich im nächsten Newsletter.
- Um eine Stromsteuerbefreiung für hocheffiziente KWK-Anlagen mit einem Monats- oder Jahresnutzungsgrad > 70 % in Anspruch nehmen zu können (vgl. § 9 Abs. 1 Nr. 3 StromStG), ist nach § 11 Abs. 3a StromStV die Hocheffizienz und der Nutzungsgrad für das vorangegangene Kalenderjahr bis zum 31. Mai nachzuweisen. Sofern der Nutzungsgrad von 70 % nicht erreicht wird, kann die Stromsteuerbefreiung nicht beantragt werden. Sofern der Nachweis des Nutzungsgrads auf mehrere Kalenderjahre anwendbar ist, kann das Hauptzollamt ggf. auf die jährliche Vorlage verzichten.



Unternehmen in Transaktionsprozessen oder Umstrukturierungen

Durch das „Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht“ sind bestimmte Umstrukturierungen (insbes. Verschmelzungen, Spaltungen) zeitlich entzerrt worden. Auch bisher konnten solche Umwandlungsvorgänge bei einer Anmeldung zum Handelsregister bis spätestens 31. August 2020 mit wirtschaftlicher Rückwirkung zum 1. Januar des jeweiligen Jahres vorgenommen werden (vgl. § 17 Absatz 2 UmwG). Dieser Rückwirkungszeitraum wurde nun vorübergehend auf zwölf Monate verlängert, so dass die Handelsregisteranmeldung einer rückwirkenden Umwandlung bis zum 31. Dezember möglich ist, wenn die Bilanz auf den 31. Dezember des Vorjahres aufgestellt wurde.

Bei Fragen und Anmerkungen treten Sie gern mit uns in Kontakt:



Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller
Emsstraße 5
48282 Emsdetten
Tel. 02572 800 40 55
mail@kortmoeller.de

Hinweise:

Mit dem kostenlosen Newsletter "Energiewirtschaft und Regulierung" informiert die Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller kompakt über wesentliche Entwicklungen auf den Energiemärkten und weist auf gesetzliche Neuerungen und anstehende Abgabefristen hin. Ein Anspruch auf Vollständigkeit besteht nicht. Fehler und Irrtümer vorbehalten.

Der Newsletter richtet sich an Vertreter von Energieversorgungsunternehmen, Strom- und Gasnetzbetreibern sowie energieintensiven Unternehmen und erscheint drei- bis viermal jährlich.

Die Beiträge dieser Publikation sind lediglich für Informationszwecke unserer Mandanten bestimmt und stellen keine Handlungsempfehlungen für den Einzelfall dar. Sie ersetzen insbesondere keine inhaltliche Auseinandersetzung mit möglicherweise vorliegenden eigenen Gegebenheiten. Meinungsbeiträge geben die Auffassung der Autoren wieder.

Es gelten die Datenschutzhinweise der Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller. Wenn Sie den Newsletter nicht weiter beziehen möchten, klicken Sie auf den folgenden Link oder kopieren Sie den nachfolgenden Text in Ihren Browser: <https://www.kortmoeller.de/newsletter/abmeldehinweis/>.

Fotos von pixabay (<https://pixabay.com/photos/bust-no-money-insolvent-bankruptcy-2794420/>, <https://pixabay.com/photos/euro-bank-notes-coins-1159935/>, <http://pixabay.com/photos/money-home-coin-investment-2724235/>).

© 2020 Unternehmens- und Steuerberatung Kortmüller